



Der Berufsbildungsausschuss der Bayerischen Landeszahnärztekammer gibt sich am 10.10.2008 gemäß § 80 Berufsbildungsgesetz die nachfolgende

Geschäftsordnung:

§ 1

Mitgliedschaft, Amtsdauer, Ehrenamt

1. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, erfüllen die ihnen durch das Berufsbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben, vgl. § 79 BBiG.
2. Die Amtszeit der Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter dauert längstens 4 Jahre. Abberufung der Mitglieder aus wichtigem Grunde ist nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten möglich. Nachzuberufende Mitglieder werden für die restliche Amtszeit bestellt.
3. Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitverlust ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die von der Zahnärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§77 Abs. 3 BBiG).
4. Die Mitglieder und Stellvertreter sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter lösen sich nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit in ihrer Funktion ab.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden leitet bei konstituierenden Sitzungen ein Wahlvorstand. Er wird von der Verwaltung der BLZK gestellt und kann aus mehreren Personen bestehen.
3. Wahlberechtigt sind nur die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
4. Es findet geheime schriftliche Wahl mit Stimmzetteln statt. Wahl durch offene Abstimmung ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich auch dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los; die Wahl des Losverfahrens bestimmt der Wahlvorstand nach billigem Ermessen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung, Verhinderung von Mitgliedern

1. Der Berufsbildungsausschuss wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich von seinem Vorsitzenden, im

Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Die Versendung der Einladung obliegt der Verwaltung der BLZK. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzung des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme.

2. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin, schriftlich mit Begründung, eingereicht werden.
3. Nach Versendung der Tagesordnung mit der Einladung kann die Tagesordnung mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ergänzt werden. Bei nach Satz 1 ergänzend hinzugefügten Tagesordnungspunkten gilt die Frist nach Ziff. 2 für die zugehörigen Anträge nicht.
4. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.
5. Mitglieder, die für die Teilnahme an der Sitzung verhindert sind, unterrichten hierüber sobald wie möglich die Verwaltung der BLZK. Diese hat dann unverzüglich einen Stellvertreter aus der Gruppe des verhinderten Mitglieds einzuladen. Insoweit gilt die Ladungsfrist nach Abs. 1 nicht. Ist ein Mitglied von Arbeitnehmervertretungsseite verhindert, soll möglichst ein Stellvertreter von der selben vorschlagenden Organisation wie das verhinderte Mitglied eingeladen werden.

§ 4

Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheit

1. Die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Stelle können an der Sitzung teilnehmen. Darüber hinaus können im Einzelfall sachverständige Personen vom Berufsbildungsausschuss hinzugezogen werden, soweit dies notwendig ist.
2. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Amtes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, auch über ihre Amtszeit hinaus.

§ 5

Leitung der Sitzungen, Abstimmungen, Beschlüsse

1. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.

2. Stimmberechtigt sind nur die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Abweichend haben Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken (§79 Abs. 6 BBiG).
3. Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Abstimmungen erfolgen durch Heben der Hand.
5. Der Berufsbildungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
7. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines einzelnen Mitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen. Der Betroffene teilt das Vorliegen dieses Hinderungsgrundes dem Vorsitzenden vorab anzufragen mit.

§ 6

Schriftliche Abstimmung

Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, sofern dem kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die in den Abstimmungsunterlagen zu benennen ist, schriftlich widerspricht. Das Datum des spätestmöglichen Eingangs der Stimmabgabe ist in der Vorlage anzugeben; dieses Datum gilt als Datum der Beschlussfassung.

§ 7

Niederschrift

1. Über die Verhandlungen des Berufsbildungsausschusses wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. In ihr sind die Namen der Teilnehmer, Ort, Tagung, Beginn und Ende der Sitzung, die Beratungsgegen-

stände, die gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der Behandlung der Angelegenheiten festzuhalten.

2. Die Niederschrift ist innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu übersenden.
3. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 2 Monaten nach Zustellung von den Teilnehmern an der Sitzung schriftliche Einwendungen eingegangen sind. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Berufsbildungsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

§ 8

Bildung von Unterausschüssen

1. Der Berufsbildungsausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden und mit bestimmten Aufgaben beauftragen. Unterausschüssen können neben Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses auch sachverständige Personen angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 BBiG entsprechend.
2. Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Berufsbildungsausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Berufsbildungsausschusses und der Unterausschüsse obliegt der Verwaltung der BLZK.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Bayerischen Zahnärzteblatt in Kraft. Zugleich tritt die am 02.10.1974 beschlossene und am 04.10.1985 geänderte Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses für Zahnärzthelferinnen in Bayern außer Kraft.

10.10.2008

Elke Rudolph

Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses



Nachrücken eines Ersatzdelegierten in das Amt des Delegierten der BLZK zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

Nachdem Herr Dr. Wolfgang Heubisch, München, mit am 10.11.2008 eingegangenem Schreiben auf sein Amt des Delegierten der BLZK zur Bundesversammlung der BZÄK verzichtet hat, ist Herr Dr. Helmut

Hefe, Kolbermoor, aus der Reihe der Ersatzleute ins Delegiertenamt nachgerückt.

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer